

# Tertullian im Lichte der Jurisprudenz.

(Schluss.)

Von

Prof. Dr. jur. **Schlossmann** in Kiel.

---

## V.

### Der Begriff *substantia* bei Tertullian.

Verstößt die hier geschilderte Art der Argumentation Tertullians mit der in ihr enthaltenen — dahingestellt ob wissentlichen oder unbewussten — Unterschiebung einer ähnlich klingenden und eines Beweises nicht bedürftigen These an Stelle der unbeweisbaren, auf die es in Wahrheit ankam, gegen jede wissenschaftliche, nicht bloß eine den Juristen eigentümliche Methode, so zeigt ihn die Art, wie er auf diesem Fundamente weiter baut, in Widerspruch gerade mit juristischen Begriffen und Anschauungen.

Wenn hier bisher davon ausgegangen wurde, daß er die Ein- und die Dreizahl als unbenannte Zahlen verwende, so muß diese Annahme allerdings insofern eine Einschränkung erleiden, als er sich zu dem Einen und zu den Dreien sich *substantia* als Gezähltes hinzudenkt. Diese Einschränkung ist aber nur eine scheinbare. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß er in der Trinitätslehre *substantia* im Sinne von „Stoff“ versteht, und da er allem, was existiert, körperliche Existenz zuschreibt, so heißt *una substantia* bei ihm nichts anderes als Ein (körperliches) Ding, also als Eins.

Die Klarstellung dieses Punktes ist aber nicht nur für die Frage der Stellung Tertullians zur Jurisprudenz, sondern auch für die Dogmengeschichte und die Würdigung des Einflusses Tertullians auf die Entwicklung des christlichen



Dogmas von so weitgehender Bedeutung, daß bei ihm etwas länger verweilt werden muß.

Von vornherein spricht für die Unterstellung einer rein materialistischen Auffassung des Begriffs der *substantia* bei Tertullian die bekannte Tatsache, daß er auch in der menschlichen Seele <sup>1</sup>, daß er auch in Gott, dem Logos und dem heiligen Geist <sup>2</sup> körperliche Wesen erblickt <sup>3</sup>.

Mit dieser Auffassung allein ist es ferner zu vereinbaren und zu erklären, daß Tertullian sich fort und fort mit dem Problem abquält, ob und in welchem Sinne eine Teilbarkeit der der Trinität zugrunde liegenden *substantia* zugegeben werden könne; nur aus ihr lassen sich verstehen die in seinen trinitarischen Erörterungen immer wiederkehrenden Verhandlungen über *divisio*, *separatio*, über *coniunctio*, *connectere*, *conserere*, über *distribuere*, *disponere* usw. und über deren Widerspiel.

Die sicherste Bestätigung unserer Annahme erbringt die Beobachtung des Sprachgebrauchs von Tertullian. Um diesen festzustellen, brauche ich auf die Geschichte des verhältnismäßig jungen, bei Cicero noch nicht vorkommenden Wortes *substantia*, auf die Frage seines Zusammenhanges mit dem.

1) Vgl. namentlich den Traktat de anima 6sq. (2, 653), de carne Christi 11 (2, 774): *Omne quod est corpus est sui generis. nihil est incorporale nisi quod non est. Habente igitur anima invisibile corpus etc.*

2) Vgl. besonders Adv. Praxeam 7 (162): *Quis enim negabit deum corpus esse, etsi deus spiritus est? Spiritus enim corpus sui generis in sua effigie. Sed et invisibilia illa quaecumque sunt, habent apud deum suum corpus et suam formam etc.* — Er lokalisiert darum auch die göttlichen Wesen. Adv. Prax. 23 (185): *Itaque ad istos tunc dominus pronuntiavit: „non propter me ista vox venit, sed propter vos, ut credant hi“ et patrem et filium in suis quemque nominibus et personis et locis.* 21 (180): *Quo dicto (Matth. 16, 17) utriusque personae constituit distinctionem, et filii in terris, quem Petrus agnoverat dei filium et patris qui in coelis.* Vgl. dazu Adv. Hermog. 42 (2, 235 A): *Dans autem locum bono et malo corporalia ea facis indicando localia, quia quae locum habent prius est, ut localia sint. denique incorporalia proprium locum non habent, nisi in corpore corpori accedunt.*

3) Über den Charakter und die Quellen von Tertullians Materialismus vgl. Stier, Die Gottes- und Logoslehre Tertullians S. 24 ff.



ihm sprachlich korrespondierenden griechischen *ὑπόστασις* und auf die Art, wie andere Schriftsteller es verwenden, hier nicht näher einzugehen. Es genügt, sich auf den aus Tertullians Schriften sich ergebenden Tatbestand zu beschränken.

Das Wort kommt viele hundertmal bei ihm vor, und schon eine oberflächliche Lektüre erweckt den bestimmten Eindruck, daß er fast durchweg damit etwas Körperliches bezeichnet, aber zugleich auch, daß er es nicht stets in dem nämlichen Sinne tue. Einer genaueren Beobachtung aber tritt es in folgenden verschiedenen, jedoch in genetischem Zusammenhange miteinander stehenden Bedeutungen entgegen.

1) Als *substantiae* werden von Tertullian die untereinander nach der äußeren Erscheinung und ihren inneren Eigenschaften verschiedenen Stoffe bezeichnet, aus denen die körperlichen Dinge gebildet sind, und da er auch dem göttlichen Wesen und der menschlichen Seele körperliches Dasein zuschreibt, auch die Stoffe, in denen diese sich verkörpern. Sofern diese Stoffe in großen Mengen und meist in zahlreichen teils von der Natur, teils durch menschliche Tätigkeit gebildeten Körpern vorhanden sind, kann man sie als Gattungsbegriffe bezeichnen, und Tertullian sucht ihr Wesen an einer Stelle, de anima 32 (704 C)<sup>1</sup>, zu bestimmen, indem er — in unlogischer Weise — dem Begriff der *substantia* den von *natura* gegenüberstellt, wobei aber nur die von ihm angeführten Beispiele: *lapis, ferrum, lana, pluma*, geeignet sind, den Begriff *substantia* empirisch zu erläutern. Allenthalben finden wir bei Tertullian solche verschiedene Stoffe erwähnt, teils mit ihrem in der allgemeinen Sprache geläufigen Ausdrucke wie *lapis, ferrum, aurum, argentum, electrum (mixtura quaedam ex auro et argento)*, adv. Prax. 27 (191); *caro* in der in der Theologie üblichen Bedeutung, adv. Prax. 16, 27 (191), de praescr. 51, adv. Marcion. 2, 35 (711), teils so, daß der allgemeine Begriff *substantia* durch Beifügung der aus dem besonderen Stoff gebildeten Dinge im Genetivus epexegeticus oder in einem Adjektivum individualisiert wird; so adv. Prax. 16 (175) *substantias et hominis: carnem et animam*. De fuga 8 (111): *utramque*

1) *Aliud est autem substantia, aliud natura substantiae. Siquidem substantia propria est rei cuiusque, natura vero potest esse communis. substantia est lapis, ferrum; duritia lapidis et ferri natura substantiae est . . . duritia communicat, substantia discordat etc.*



*substantiam* (sc. *carnem et animam*), adv. Marcion. 3, 9 (333 B): *s<sup>ae</sup> humanae*. De anima 27 (694): *utriusque s<sup>iac</sup> corporis et animae*, eod. l. 35 (711): adv. Marcion. 2, 16 (303): *s<sup>ia</sup> humana . . . divina*, ebenso adv. Prax. 29 (694). De anima 14 (668): *s. animalis* (Seelensubstanz). Apol. 48 (526): *s. animalis et inanimalis*. De bapt. 18 (1, 1221): *terrena, divina*. De resurr. 49 (866 B): *coelestis*. De carne Chr. 6 (763): *s. superioris mundi*. 15 (779): *terrena et humana*.

2) Ferner spricht Tertullian häufig von *substantia* und *substantiae* als Stoff und Stoffen schlechthin ohne nähere Spezialisierung; z. B. adv. Prax. 7 (162): *quaecumque ergo substantia sermonis fuit*. 12 (168): *alium personae non substantiae nomine*. 14 (171): *invisibilem ex substantiae condicione*. De corona 7 (2, 84): *coronarum . . . aliis substantiis structae*. Adv. Marcion. 2, 16 (304): *pro substantia enim et status eorum et exitus distant*. 3, 10 (335): *nulla substantia digna est etc*. 5, 14 (506 A): *vitium substantiae . . . similitudine substantiae . . . substantiae veritas*. 1, 7 (214): *substantiae iustae et aeternae*. De anima 12 (666): *non ut substantia aliam*. 40 (719): *alterius substantiae*.

3) Indem *substantia* so unter Ausscheidung aller die verschiedenen Stoffe differenzierenden Merkmale zu einem allgemeinen Ausdruck für „Stoff“ schlechthin wurde, konnte es mit dem vorzugsweise sonst und auch von Tertullian in diesem Sinn gebrauchten *materia* gleichgesetzt werden, mit dem er es in der Tat häufig promiscue gebraucht, so daß *materia* also nicht mehr bloß den qualitätslosen Urstoff (*ὕλη*), aus dem alles Wirkliche sich aufbaut, in dem Sinne, in dem dieses Wort vorzugsweise in der die Frage von der Ewigkeit der Materie behandelnden Schrift Adv. Hermogenem (Migne S. L. 2, 195sq.) auftritt, sondern wie *substantia* der allgemeine Gattungsbegriff für alle besonderen Substanzen wurde, umgekehrt aber auch wohl *substantia* den Sinn von *ὕλη* annehmen konnte, die Bedeutung von *substantia* und *materia* also häufig miteinander ausgeglichen erscheinen. Z. B. adv. Hermog. 8 (204): *dominum materia usum . . . dominus enim non potuit esse substantiae coequalis*. 17 (212): *quia nulla vis, nulla materia, nulla natura substantiae alterius aderat illi*. 19 (214): *. . . aut si principium aliqua substantia est, erit et finis aliqua substantia*. Adv. Marcion. 1, 14 (262): *in quamcumque materiam resolveris, substantiae creatoris uteris*. De anima 9 (660): *nam et cerauneis gemmis non ideo substantia ignita est . . . nec beryllis ideo materia aquosa est*. De carne Chr. 6 (765): *de terrena materia . . . coelestium substantiarum*. 16 (780): *non materiam sed naturam, non substantiam, sed culpam*. 19 (784): *substantiam carnis . . . materiam seminis*.



De resurr. 16 (809): *vas . . . extranea omnino materia a substantia hominis*. De cultu fem. 2 (1, 1305): *materias quasdam bene occultas 5. aurum et argentum principes materiae cultus saecularis . . . sed et ferri et aeris et aliarum vilissimarum materiarum par condicio est . . . : . . . auri et argenti substantia*. De anima 53 (740): *materiarum ut pellis, ut sanguinis*.

4) Wie hier der Umfang des durch *substantia* bezeichneten Begriffs über den zuerst genannten hinaus erweitert erscheint, so finden wir ihn umgekehrt auf der anderen Seite verengert, indem als *substantiae* auch die einzelnen konkreten körperlichen Wesen, mitunter auch die Erscheinungsformen eines Wesens bezeichnet werden, wobei ich dahingestellt lasse, ob der Bedeutungswandel hier den Weg von dem engeren zum weiteren Begriff oder den umgekehrten genommen hat, — ganz ebenso wie auch wir uns des Wortes Stoff sowohl zur Bezeichnung des Gattungsbegriffes (in dem oben bezeichneten Sinne), wie der Spezies bedienen z. B. Tuch 1) der so genannte Stoff; 2) = ein bestimmtes Stück Tuch; Stahl als Stoff; als Dolch, Messer usw., oder des Wortes Körper (der Diamant ist der härteste Körper, . . . dieser kristallinische Körper ist ein Diamant). Adv. Prax. 12 (168): *unam substantiam in tribus cohaerentibus*. 13 (170): *duae species unius individuae substantiae*. 25 (188): *ad substantiae unitatem*. 26 (189): *spiritus substantia est sermonis. . . nec sapientia nec providentia. . . et haec enim substantiae non sunt*. 2 (157): *tres autem. . . unius autem substantiae*. 3 (158): *consortibus substantiae patris*. Adv. Marcion. 3, 6 (328): *filium et spiritum et substantiam creatoris esse Christum eius* (Christus hier als Subjekt). Adv. Prax. 6 (161): *intra se in substantias suas edere. . . in suis speciebus et substantiis cognoscerentur*. 9 (164 B): *pater enim tota substantia est*.

Auch in dieser Bedeutung braucht Tertullian das Wort mitunter synonym mit *materia*, z. B. De test. animae 4 (1, 613): *substantiam pristinam eiusdemque hominis materiam et memoriam reversuram*. De resurr. 57 (878 A): *ipsa eademque substantia revocatur cum sua forma, linea, qualitate, ergo et cum insignibus suis reliquis: itaque et caeci et claudi et paralytici et ut quis insignis excesserit, ita et revertetur*.

So wie das Substantiv *substantia* braucht er auch das Adjektiv *substantivus* für stofflich, körperlich. Z. B. Adv. Prax. 7 (162): *non vis eum substantivum habere*. 26 (189 B): *deus tamquam substantiva res est*; daher auch = *corporalis*. Adv. Hermog. 19 (2, 214). De anima 6 (655). Dagegen stellt er *materialis*, *e* dem *spiritualis*, *e* und *animalis*, *e* entgegen, offenbar in dem Sinne, daß jenes die für uns wahrnehmbare, diese die der



menschlichen Sinneswahrnehmung unzugängliche Substanz bezeichnete. Adv. Valent. 17 (571 ; 18 (573)<sup>1</sup>.

5) Weiter braucht er *συνεκδοχικῶς* *substantia* bei beseelten Körpern für das ganze Wesen, z. B. Adv. Marcion. 1, 7 (254): *non nomini dei . . . summum magnum in creatore defendo, sed ipsi substantiae cui nomen hoc contingit*. 13 (260): *. . . ne substantiae eius . . . minus dii habeantur* (261): *. . . superiores . . . substantias . . . deos habitas*. De resurr. 14 (813) . . . Adv. Marcion. 4, 20 (406): *agnoscant substantiae auctorem suum, quae famulis quoque eius obaudire consueverunt*.

6) Anderseits bezeichnet er durch *substantia* auch das „Wesen“ im Sinne von Natur, Charakter u. a. So De praeser. 26 (2, 38 A): *ut alium deum in ecclesiis dicerent, alium in hospitio, alium Christi substantiam adsignarent in aperto, alium in secreto*. 3 (199): *deus substantiae ipsius nomen i. e. divinitatis; dominus vero non substantiae sed potestatis substantiam semper fuisse cum suo nomine*, wo in *substantiae substantiam* das Wort zuerst als Stoff, das zweite Mal als „Wesen“, „Natur“ gemeint ist.

Erst hier also erscheint *substantia* in Anwendung auf Nichtstoffliches.

Ebenso bezeichnet es etwas Nichtkörperliches in Verbindungen wie *substantia criminis*, De idololatria 2 (1, 664), s. *consultationis* neben *materia quaestionis* (Adv. Marcion. 4, 38 [453 B]), sonst in diesem Sinne öfter *materia*: De animæ 2 (650), De carne Chr. 18 (819) u. a. Ferner = Dasein, Adv. Valent. 10 (558): *originem et substantiam traxerunt* (wie das griechische *ὑπόστασιν λαμβάνειν*). De carne Chr. 16 (781): *si ex humana materia substantiam traxit*. Und endlich „aus ganzer Seele“: Adv. Gnost. 4 (2, 130): *deum de omni substantia diligere*.

7) *Substantia* wird endlich wie bei anderen Schriftstellern so auch bei Tertullian mitunter im Sinne von „Vermögen“ = *bona* gebraucht<sup>2</sup>.

1) Bemerkenswert ist, daß schon bei Gaius, Inst. III, 79 — in der Lehre von der Spezifikation — sich *substantia* und *materia* synonym und in pleonastischer Ausdrucksweise miteinander verbunden und auch in der engeren Bedeutung eines konkreten Stücks eines Stoffes finden: *quidam materiam et substantiam spectandam esse putant, i. e. ut cuius materia sit, illius et res quae facta sit, videatur esse*. — *Sed et eum quoque cuius materia et substantia fuerit. . .*

2) Hierüber und wie es zu dieser Bedeutung gekommen, vgl. meine Schrift: *Persona und Πρόσωπον* im Recht und im christlichen Dogma (1906), S. 121 ff. 123, Anm. 2.



Unser Ergebnis ist, daß in der Tat nur in verhältnismäßig seltenen Fällen das Wort *substantia* etwas Nichtstoffliches, Unkörperliches bezeichnet. Es kann aber ferner nicht bezweifelt werden, daß Tertullian in seiner Behandlung des Trinitätsdogmas *substantia* überall nur in der unter 4) angeführten Bedeutung eines konkret bestimmten Körpers, wengleich hier eines durch eine räumliche Grenze nicht bestimmten, unendlich ausgedehnten in Betracht kommt<sup>1</sup>.

Die römische Jurisprudenz unterschied nun in engem Anschluß an die Stoiker im Hinblick auf den Zusammenhang ihrer Teile drei Arten körperlicher Sachen:

1) *ἡνωμένα*, Sachen, deren Substanz einen durch nichts durchbrochenen kontinuierlichen Zusammenhang zeigt, so daß nirgends eine Grenze zwischen einzelnen Teilen, nirgends eine Fuge (*commissura*) oder ein zwischen gesonderten Teilen liegendes Bindeglied vorhanden ist.

2) *συννημμένα*, Körper, die aus mehreren miteinander verbundenen Körpern bestehen, — wie ein Gebäude, ein Schiff.

3) *διστώατα* oder *σώματα ἐκ διστώτων*, *corpora quae ex distantibus consistunt*, wie eine Herde, eine Bibliothek usw.<sup>2</sup>.

1) Über die Bedeutung von *substantia* bei Tertullian haben sich kurz ausgesprochen: Hauschild, Tertullians Psychologie und Erkenntnistheorie (Progr. des städt. Gymn. zu Frankfurt a. M., 1880. S. 25, Anm. 87 u. G. Rauch, Der Einfluß der stoischen Philosophie auf die Lehrbildung Tertullians (Diss. Halle 1890) S. 19 ff. Ihre sich auf ein äußerst dürftiges Quellenmaterial stützenden Behauptungen werden nach den obigen Bemerkungen zu ergänzen und zu berichtigen sein.

2) Dig. 41, 3. 30 pr. und Pomponius l. (XXX ad. Sab.: *tria autem genera sunt corporum, unum, quod continetur uno spiritu et graece ἡνωμένον vocatur, ut homo tignum lapis et similia: alterum, quod ex contingentibus, hoc est pluribus inter se cohaerentibus constat, quod συννημμένον vocatur, ut aedificium navis armarium: tertium quod ex distantibus constat, ut corpora pluria [non] soluta, sed uni nomini subiecta, veluti populus legio grex.* Über diese Einteilung und den Zusammenhang der auf sie bezüglichen Theorie der römischen Juristen vgl. die grundlegende Untersuchung von Göppert, Über einheitliche zusammengesetzte und Gesamtsachen (1871) u. bes. die Quellennachweise S. 10 ff., insbesondere Seneca nat. quaest. 2, 2 epist. 102, 6.



Von diesen drei Arten kommt aus naheliegenden Gründen die dritte Art hier nicht in Betracht; denn es ist sicher, daß Tertullian die drei Wesen der Trinität nicht als räumlich getrennte corpora ansieht, sondern als körperlich vereinigte. Sie können daher nur einer der beiden anderen Kategorien unterstellt werden, und zwar notwendig nur entweder der einen oder der anderen, da sie sich gegenseitig ausschließen. Aber Tertullian hat sie beiden unterstellt!

Daß Gott der Vater, der Sohn und der heilige Geist, oder der Paraklet, den er in Adv. Prax. 25 (188 A) nennt, *unum* seien; das ist bei ihm einmal der Ausdruck der Tatsache, daß jene drei Wesen miteinander verbunden (*coniuncti*), verknüpft (*connexi*), zusammengefügt (*conserti*) sind, daß sie miteinander zusammenhängen (*cohaerentes*)<sup>1</sup>.

Das sind genau dieselben Ausdrücke, deren sich die römischen Juristen und Philosophen, Seneca insbesondere bedienen, um die Art des Zusammenhanges der Teile bei den *συννημμένα* zu kennzeichnen.

Auf der anderen Seite ist ihm dieses *unum* nur eine einzige Substanz, ein einziger Körper von durchgängig gleichmäßiger Beschaffenheit, der ebendarum ein *continuum* darstellen muß; denn von irgendwelchen sie, wie der Mörtel die Bausteine eines Gebäudes, verbindenden Zwischengliedern ist nirgends die Rede. Diese zweite Anschauungsweise gibt sich auch in den bei ihm nicht bloß als Bilder aufzufassenden Vergleichen kund, durch die er sie zu erläutern sucht: *sol, radius, apex; fons, flumen, rivus; radix, frutex, fructus*. Denn hier, namentlich in der Pflanze, wie bei den anderen Organismen haben wir Körper, an denen wir zwar verschiedene Teile unterscheiden, die wir mit verschiedenen Namen belegen, Teile aber, die nicht durch genau bestimmbare

1) Adv. Praxeam 12 (168): *ubique teneo unam substantiam in tribus cohaerentibus*. 24 (184): *igitur et manifestam fecit duarum personarum coniunctionem*. 25 (188): *ita connexus patris in filio et filii in Paracleto tres efficit cohaerentes*. 27 (189): *undique enim obducti distinctione patris et filii quam manente coniunctione disponimus*. 8 c. f. (164 A): *Ita trinitas consertos et connexos gradus a patre decurrens ... et oeconomiam protegit*.



Grenzen gesondert sind, so daß man mit irgendwelcher Sicherheit sagen könnte, wo der eine endet und der andere anfängt, und die wir nur darum voneinander unterscheiden, weil sie entweder vermöge ihres Äußeren als etwas von den anderen Teilen Verschiedenes erscheinen, oder weil wir ihnen bestimmte Zwecke, ihnen eigentümliche, aber in jedem lebenden Organismus doch unter Mitwirkung aller anderen Teile versehene Funktionen zuschreiben; und in der Tat zählen die römischen Juristen, wiederum nach dem Vorgang der Stoiker, die organischen Körper, Tiere und Pflanzen insbesondere zu den *ἡνωμένα* <sup>1</sup>.

Die Unterscheidung, wie Stoiker und Juristen sie angenommen, war Tertullian, bei seiner nachgewiesenen Kenntnis der stoischen Philosophie, sicher nicht fremd. Aber wäre er Jurist gewesen, so würde er schwerlich in dieser Weise die Grenze zwischen den beiden Kategorien, deren Unterscheidung doch sich auf unmittelbar in den Dingen kundgebende physikalische Tatbestände gründet, verwischt haben, wie er es hier, offenbar weil es ihm für seine Beweisführung zweckmäßig erschien, jedenfalls in bewußter Weise getan hat. Und noch weniger hätte er den von ihm hier gesetzten inneren Widerspruch, in der Art, wie man es wiederholt bei ihm wahrnehmen kann, zu verschleiern gesucht <sup>2</sup>. Zu oft wiederholten Malen nämlich hebt er hervor, die *una substantia* schliesse die *tres personae* als voneinander verschiedene Wesen ein nicht infolge einer *divisio* oder *separatio* — womit augenscheinlich gemeint ist, daß sie nicht als durch feste Grenzen, an denen sie miteinander in Berührung treten, getrennt zu denken seien —, sondern infolge einer Gedankenoperation,

1) Vgl. Göppert a. a. O. S. 40.

2) Solche Widersprüche finden sich bei Tertullian bekanntlich sehr häufig. So geht neben der Dreiheit der „*personae*“ der einen Substanz bei ihm friedlich einher die andere Anschauung: der Vater erfüllt die ganze Substanz, und der Sohn ist nur eine Ausstrahlung von ihr, und nur ein Teil des Ganzen. Vgl. ad Prax. 9 (164): *pater enim tota substantia, filius vero derivatio totius et portio*, — was nicht viel besser ist, als wenn jemand beim Zählen mehrerer Gegenstände einen doppelt zählt, und an seine Bemerkung am Schlusse des 6. Kapitels De anima (656 B) erinnert.



die er bald als *distributio*, bald als *dispositio* oder *oeconomia* oder *distinctio* oder als das eine und andere gleichzeitig bezeichnet<sup>1</sup>. Das sind aber Ausdrücke, die der juristischen Terminologie völlig fremd sind. Ein präziser Begriff läßt sich mit ihnen gar nicht verbinden; er denkt, oder gibt vielmehr vor, zu denken — da es ja undenkbar ist — eine Getrenntheit, die doch zugleich Ungetrenntheit ist, und da die Sprache für diesen perversen Begriff keinen Ausdruck hat, so stellt er den schärfsten Ausdrücken für Getrenntheit (*divisio, separatio*) solche gegenüber, die vielleicht in ihrem Gebrauche die Sonderung in weniger schroffer Weise zum Ausdruck bringen, und zwar wohl darum, weil sie vorzugsweise zur Unterscheidung und Auseinanderlegung von nicht körperlichen Dingen verwendet wurden. Er hat sie, wie ich als ziemlich sicher annehmen möchte, der Terminologie der Rhetorik entlehnt; denn alle jene Worte sind technische Ausdrücke für die Verteilung des Stoffes in der Rede<sup>2</sup>.

1) Adv. Prax. 2 (157): *numerus sine divisione*. 3 (157): *simplices — — idiotae — numerum et dispositionem trinitatis divisionem praesumunt unitatis*. 8 (163): *species — indivisae — — non ideo tamen est separatum*. (158): *quale est ut deus divisionem et dispersionem pati videatur*. 9 (164): *non tamen diversitate alium filium a patre, sed distributione, nec divisione alium, sed distinctione, — — non divisionem significavit, sed dispositionem*. 12 (168): *alium autem ad distinctionem, non ad divisionem*. 13 (170): *duas species unius indivisae substantiae numerabo*. 19 (179): *pater et filius non ex separatione substantiae sed ex dispositione alium, non divisione, cum individuum et inseparatum filium a patre pronuntiamus*. 21 (180): *alium non quasi separatum, sed dispositione alium non divisione — — quo dicto utriusque constituit distinctionem*. 23 (184): *non est separatio ista, sed dispositio divina*. 27 (190): *distinctione patris et filii, quam manente coniunctione disponimus*. 2 (156): *unicum deum credimus: sub hac tamen dispensatione, quam oeconomiam dicimus (wo aber statt dispensatione wohl dispositione gelesen werden muß, ebenso wie adv. Valent. 28 [2, 583 A]. B (158 A): non intellegentes unicum quidem, sed cum sua oeconomia esse credendum, expavescent ad oeconomiam. Numerum et dispositionem trinitatis divisionem praesumunt unitatis*.

2) Über die Bedeutung von *divisio separatio distinctio, distributio (distribuela) dispersio otzovoyta* in der Technologie der Rhetorik vgl. R. Volkmann, Die Rhetorik der Griechen und Römer (2. Aufl.,



## VI.

Das Verhältniß der tres personae der Trinität  
zur una substantia bei Tertullian.

Die von Tertullian angenommene *una substantia* der tres personae gibt uns aber auch, unter einem anderen Gesichtspunkte betrachtet, die Möglichkeit, seine Stellung zur Rechtswissenschaft zu prüfen.

1885) und Rhetores lat. min. (ed. C. Halm) an den in den Indices angegebenen Stellen. Über *οικονομία*, das in der griechischen Terminologie der Rhetorenschule mit *dispositio* in der römischen Rhetorik gleichbedeutend ist, vgl. besonders Sulpitius Victor, inst. orat. 14 (Rhet. lat. min. p. 320, 12. 16. 27). Vgl. ferner G. Thiele, Hermagoras (1893), S. 143 ff. Dafs auch Tertullian *οικονομία* in den im Texte erörterten Fragen mit *dispositio* gleichbedeutend gebraucht, geht aus den oben S. 416, Anm. 1 a. E. angeführten Stellen hervor. Ob und in welchem Zusammenhange der sonstige Gebrauch von *οικονομία*, bei Paulus (Ephes. 1, 10) und bei den Kirchenschriftstellern mit dem rhetorischen Begriffe der *οικονομία* steht, darüber habe ich kein Urteil. Der Einfluß der Rhetorenschule macht sich aber, wie ich glaube, auch schon bei Tatian bemerkbar, in einer Stelle, die eine Einwirkung dieses Apologeten auf Tertullian vermuten lassen könnte. In der Rede adv. Hellenas 5 (rec. Schwartz 5, 24) heifst es: [ὁ λόγος] γέγονεν δὲ κατὰ μερισμὸν, οὐ κατὰ ἀποκοπήν· τὸ γὰρ ἀποτιμηθὲν τοῦ πρώτου κενώριται, τὸ δὲ μερισθὲν οἰκονομίας τὴν διαίρεσιν προσλαβὸν οὐκ ἐνδεῖα τὸν ὄντων εἰληπταί πεποιήκεν. Auch *διαίρεσις* und *μερισμός* gehören wie die auch an dieser Stelle auftretende *οικονομία* der Rhetorenterminologie an und entsprechen wie *οικονομία* der *distributio*. Vgl. [Jul. Rufinus], de schemat. lexeos 23 (Rhet. lat. min. 53, 36). Carmen de figuris (l. c. 66, 85). Thiele a. a. O. S. 147. 145. Ernesti, Lexicon technologiae graec. rhet. p. 209, s. v. *μερισμός*. Das von Tatian l. c. gebrauchte Wort *ἀποκοπή* ist ein technischer Ausdruck der Grammatiker und bezeichnet die Abstofsung der Endsilbe eines Wortes; vgl. Stephan. Thes. gr. l. s. h. v. (ed Dindorf I, 2, p. 1732) und Etymolog. magnum p. 360, 10. 628, 11. — Es ist bemerkenswert, dafs, wie Tertullian den Zusammenhang der drei trinitarischen Wesen mit Ausdrücken charakterisiert, die er der Rhetorenterminologie entlehnte, Quintilian in seinem Lehrbuch der Rhetorik bei der Schilderung der Teile der Rede sich der Ausdrücke bedient, die den Zusammenhang von Körpern ausdrücken. Inst. oratt. 7, 10, 16: *neque enim partium est demum dispositio, sed in his ipsis primus aliquis sensus et secundus et tertius, qui non modo ut sint ordine collocati, laborandum est, sed ut inter se vincti atque ita cohaerentes, ne commissura perluceat; corpus sit, non membra.*



Er denkt sich die eine Substanz als eine den drei Wesen zusammen zugehörige; er bezeichnet diese mit Rücksicht hierauf ausdrücklich als *consortes*<sup>1</sup>. So wurden ursprünglich Geschwister genannt, die zusammen ihren Vater beerbt haben und im ungetheilten Erbe sitzen blieben; später wurde das Wort verallgemeinert und zur Bezeichnung von Teilhabern einer Gemeinschaft, in demselben Sinne wie *socius*, gebraucht<sup>2</sup>. Es steht also nach Tertullians Vorstellung hier den *tres personae* die ihnen gemeinschaftliche *substantia* als etwas Objektives gegenüber. Das beruht offenbar darauf, daß er auch für die trinitarischen Wesen in anthropomorphistischer Weise, wie für den Menschen, dem Dualismus huldigt<sup>3</sup>. Die *sub-*

1) Adv. Prax. 3 (158 C): *quale est, ut deus divisionem et dispersionem pati videatur in filio et in spiritu sancto secundum et tertium sortitis locum tam consortibus substantiae patris*. Vgl. auch adv. Marcion. 3, 6 (329): *per eiusdem substantiae condicionem, cuius si plenitudo intellecta non est, multo magis portio certe qua plenitudinis consors*. — Tertullians Auffassung des für die *tres personae* angenommenen *consortium* wird auch beleuchtet durch die Bemerkung, die er in bezug auf die heidnischen Götter macht: ad nationes 2, 4 (1, 591 A): — *in caetera quae deos vultis docete etiam qualitatis inter eos esse consortium, ut iure consistat collegium nominis communionem substantiae*.

2) Vgl. P. F. Girard, Manuel de droit Rom. 4 ed., p. 573, Anm. 3. Pernice, Labeo I, S. 444f. Man könnte daran denken, daß in der oben Anm. 1 angeführten Stelle adv. Prax. dem Tertullian vielleicht bei den Worten *consortibus substantiae patris* auch der Gedanke an eine solche Erbengemeinschaft von Geschwistern vorschwebte; dann hätte er aber Gott sich auch als den Vater des heiligen Geistes vorstellen müssen, und außerdem bezeichnet er Gott selbst als Gegenstand einer *divisio et dispersio*. Und endlich denkt er sich die *tres personae* als nebeneinander bestehende Wesen und nicht an eine Nachfolge des Sohnes und des heiligen Geistes in die *substantia patris*. In die Vorstellung eines unter den trinitarischen Wesen bestehenden *consortium* spielt übrigens auch hier die oben S. 415, Anm. 2 angedeutete andere Anschauung hinein, daß Gott das Ganze und der Sohn nur ein Teil dieses Ganzen sei. Der mystische Charakter des zu erklärenden Tatbestandes reflektiert sich auch hier, wie leicht begreiflich, in einer Verworrenheit der Darstellungen, durch die Tertullian ihn zu veranschaulichen bemüht ist.

3) Daß sein Dualismus, wenn er die menschliche Seele als etwas Körperliches auffasste, folgerecht durchgeführt zu einer Schraube ohne Ende führen mußte, indem er genötigt wurde, das Denkende, Wollende,



*stantia* ist die Verkörperung jener Wesen, und indem er, wie er von diesem Standpunkte aus mußte, dem geistigen Element, den Seelen in ihnen den Primat vor dem Körper zuweist, denkt er sich eben diese als *consortes*.

Hier lag nun ein Verhältnis vor, das zwar selbstverständlich kein Rechtsverhältnis war, aber doch eine sehr nahe Analogie zu einem anderen Verhältnis bot, das den Gegenstand rechtlicher Regelung und für die römischen Juristen einen häufigen Gegenstand rechtlicher Betrachtung bildete.

Wenn ein und dieselbe körperliche Sache im Besitz oder Eigentum mehrerer Personen steht, ihnen in dem einen oder dem anderen Sinne „gehört“, dann entsteht für den Juristen die Frage, wie ihr Verhältnis untereinander rücksichtlich der gemeinschaftlichen Sache zu regeln, wie es überhaupt möglich sei, daß dieselbe Sache gleichzeitig ungeteilt mehreren gehöre. Dieselbe Frage mußte sich Tertullian in der Trinitätslehre aufwerfen, sobald er sich auf den vorhin erwähnten Standpunkt stellte. Hier waren drei geistige Wesen, die in einer einzigen Substanz ihre Verkörperung finden, — also eine Substanz, die drei Wesen gehört.

Wie würde nun ein Jurist sich das Verhältnis der *tres personae* im Hinblick auf die ihnen gemeinschaftliche Substanz haben zurecht legen müssen? Nicht anders gewiß als das rechtliche Verhältnis bei mehreren Miteigentümern oder Mitbesitzern derselben Sache. Die Sache bleibt hier körperlich ungeteilt; das ist die Auffassung der römischen, wie auch der heutigen Juristen, wie sie sich aus der Natur der Dinge von selbst ergibt. Auch nicht einmal in der Vorstellung schreibt der Jurist den einzelnen Miteigentümern je besondere, durch gedachte Flächen begrenzte Teile der Sache als Sondereigentum zu; einem jeden gehört sie ungeteilt, jedenfalls in dem Sinne, daß jeder Dritten gegenüber ein

---

Empfindende in der als körperlich vorgestellten Seele wieder als eine in dieser Seelensubstanz steckende, von dieser verschiedene Substanz vorzustellen und daß der auf dieser materialistischen Anschauung beruhende Dualismus an seinen eigenen Konsequenzen zugrunde gehen müsse, das hat Tertullian nicht eingesehen; er wird mit diesem Dilemma in einer sophistischen Deduktion fertig. De anima 6 (653 C).



Ausschließungsrecht hat, und sie untereinander das *ius prohibendi* haben, vermöge dessen keiner ohne Zustimmung des anderen über die Sache eine Verfügung rechtlicher oder tatsächlicher Art treffen kann. Die Mitberechtigung, die jedem einzelnen an dem ungetheilten Ganzen zugeschrieben wird, ist eine Mitberechtigung nach sog. *partes pro indiviso* <sup>1</sup>.

Diese Behandlung, analog auf das Verhältnis der trinitarischen Wesen bezüglich der ihnen gemeinsamen *substantia* angewandt, — an eine andere liefse sich gar nicht denken — würde dazu führen, die ganze ungetheilte Substanz als jeder einzelnen der *tres personae* gehörig anzusehen, und diese Konstruktion würde unter allen Scheinlösungen des Trinitätsproblems — nur solche kann es ja geben — die am meisten plausible gewesen sein. Hier hätten wir ein einziges Wesen, wenn wir bei dem beseelten Körper den Körper, die Substanz als den Kern des Wesens ansehen, — allerdings einen Körper mit drei Seelen, und wenn wir der Seele den Vorrang vor ihrer äußeren Verkörperung einräumen, zugleich drei Wesen, allerdings mit nur einem Körper <sup>2</sup>. Eine

1) In einer Stelle der Digesten (27, 9. 5. 16 Ulpian.: *communia praedia accipere debemus* — nämlich im Sinne der hier kommentierten oratio Sept. Severi —, *si pro indiviso communia sint: ceterum si prodiviso communia sunt, cessante oratione decreto locus erit*) ist einmal von einer Mitberechtigung Mehrerer nach *partes pro diviso* an Grundstücken die Rede. Hier ist aber offenbar ein Fall in Frage, wo mehrere Personen sich zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung von im Sondereigentum der Einzelnen stehenden Parzellen eines getheilten und darum rechtlich nicht mehr eine Einheit darstellenden Grundstückes zusammengetan haben.

2) Dafs hier drei, im Sinne Tertullians auch wiederum substantiell gedachte Seelen einen und denselben Raum ausgefüllt hätten, das hätte ihm keine Schwierigkeiten bereiten können; denn dafs verschiedene Stoffe gleichzeitig denselben Raum durchdringen können, das war ihm, wie seine Psychologie zeigt — er folgte hierin der stoischen Physik —, eine ganz geläufige Vorstellung. Die Stoiker nehmen bei der von ihnen als *μῖξις* oder *κρᾶσις* bezeichneten Art der Verbindung verschiedener Körper eine gegenseitige Durchdringung ohne Aufhebung der Selbständigkeit der einzelnen an, während die sogenannte *σύγγυσις* (*confusio*) (wie z. B. in dem von Tertullian öfters erwähnten Fall der Verschmelzung von Gold und Silber) aus den in diese Art von Verbindung



nur scheinbare Lösung wäre freilich auch dies gewesen; denn jenes eine Wesen wäre zwar „ein Wesen“ schlechthin, — aber darum doch nicht ein einziger Gott.

Wie aber faßt Tertullian die Sache an? Er denkt sich die eine Substanz als eine in drei Teile gesonderte, die allerdings nicht durch Zerlegung (*divisio, separatio*) räumlich voneinander getrennt, sondern gleichsam durch vorgestellte Scheidewände gegeneinander abgegrenzt sind (ähnlich wie wir die einzelnen Parzellen eines verschiedenen Herren gehörigen Areals, die nicht durch Zäune, Hecken u. ä. voneinander abgesondert sind, uns von idealen, allenfalls auf einer Karte gezeichneten Linien umschrieben vorstellen), in Teile also, die körperlich miteinander in Zusammenhang stehen (*coniunctae, cohaerentes*); und jeder dieser Teile bildet die Verkörperung eines der drei trinitarischen Wesen<sup>1</sup>.

Diese Auffassung steht aber in vollem Widerspruch mit juristischen Begriffen. Auch nach dem römischen Rechte, wie es zur Zeit Tertullians galt, konnten reelle Teile einer nicht reell geteilten Sache nicht verschiedenen Personen gehören (nicht z. B. der Kopf eines Pferdes dem A, der Rumpf dem B usw.). Das war nur bei Grundstücken möglich, die ihrer Natur nach ja niemals eine reelle Teilung zulassen. Aber bei diesen wurde jeder durch vorgestellte Grenzlinien und vertikale Flächen begrenzte Teil als eine selbständige Sache angesehen; und wenn die Art, wie Tertullian sich die Teilung der göttlichen Substanz hier vorstellt,

---

gebrachten Substanzen eine neue Substanz (in dem erwähnten Falle: *electrum*) schafft. Vgl. hierüber Zeller, Die Philosophie der Griechen; Göppert a. a. O. S. 32ff. und Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht, S. 104ff. und die daselbst Anm. 266—268, S. 527f. abgedruckten Stellen aus Chrysippus.

1) Sowenig wie nach irgendeiner anderen Richtung, sowenig ver trägt Tertullians Anschauung auch nach der mathematischen Seite eine Kritik. Denn wenn er, wie wir annehmen müssen, sich die *una substantia* als eine unendlich ausgedehnte vorstellte, so mußte jeder auf eins der drei Wesen fallende Teil der unbegrenzten Substanz gleichfalls unendlich groß sein, so daß damit der Gedanke an eine Geteiltheit und aneinander grenzende Teile dieser Substanz gerade wiederum ausgeschlossen würde.



nach dieser Analogie beurteilt wurde, so war damit die Gemeinschaft, die die drei Wesen zur Einheit verbinden sollte, aufgelöst; dann haben wir nur drei nebeneinander gelagerte selbständige Wesen, eine *τριάς* ohne *ένότης*. Folgte man aber etwa der Analogie mehrerer selbständiger, aber nur mechanisch miteinander verbundener beweglicher Sachen verschiedener Eigentümer, so stände es nicht anders: die Verbindung der Sache des A mit der des B nimmt in rechtlicher Beziehung keiner von beiden ihre Selbständigkeit, — nur das zur Geltendmachung des Eigentumsrechtes an der mit einer anderen und im Besitz eines anderen befindlichen Sache verbundenen Sache die Aufhebung der Verbindung im Rechtswege (*actio ad exhibendum*) betrieben werden muß, wenn sie nicht auf andere Weise erfolgt ist <sup>1</sup>.

Tertullian hat also, wie wir sehen, hier die Konsequenzen einer Gemeinschaft Mehrerer an einer reell ungeteilt bleibenden Substanz nicht gezogen, und, wie wir annehmen dürfen, aus Unkenntnis der juristischen Grundsätze, deren analoge Anwendung hier am nächsten liegen mußte. Hätte er sie gekannt, so hätte er sie sicher angewandt; denn ihre Anwendung hätte in höherem Maße als seine Konstruktion die Vorstellung der Einheit in der Dreiheit zu erwecken vermocht.

## VII.

### Einfluß der rhetorischen Ausbildung auf Methode und Sprache Tertullians.

Die hier kritisierten Ausführungen Tertullians sind nicht die einzigen, in denen er in Hinsicht auf juristische Kenntnis und auf juristische, ja überhaupt auf wissenschaftliche Methode, die ein römischer Jurist nach dem ganzen Charakter, den die Beschäftigung mit dem Rechte ihm aufprägte, nimmer verleugnet hätte <sup>2</sup>, sich schwere Blößen gibt. Nur zwei besonders auffällige Punkte will ich hier hervorheben.

1) Vgl. Paulus in Dig. 6, 1. 23, 5: *Item quaecumque aliis iuncta sive adiecta accessionis loco cedunt, ea quamdiu cohaerent dominus vindicare non potest, sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur.*

2) Das die römischen Juristen nicht selten in ihren juristischen



In der Abhandlung ‚De corona‘ begründet er seine Forderung, daß der christliche Soldat sich nicht mit dem Kranze schmücke, unter anderem mit dem Hinweis darauf, daß die Bibel das Tragen des Kranzes nirgends als erlaubt bezeichne<sup>1</sup>. Er geht von dem aller Kritik spottenden Satze aus: Gestattet ist nur, was das Gesetz ausdrücklich erlaubt, und was nicht ausdrücklich erlaubt ist, das ist verboten. Welcher Jurist würde die Aussprache eines solchen Satzes über sich gewonnen haben!

In Adv. Prax. 26 (189 B) führt er den Beweis, daß der heilige Geist ein göttliches Wesen, ‚deus‘ sei, in folgender Weise<sup>2</sup>. Was aus einem anderen hervorgeht, das kann von derselben Beschaffenheit sein, wie das andere, aus dem

Ausführungen ein X für ein V setzen, beweist nichts dagegen. Darauf angewiesen, mit einer begrenzten Reihe von Prozeßformeln das mannigfaltige Rechtsleben mit seinen ewig im Flusse begriffenen und wechselnden Anforderungen zu beherrschen, waren sie unendlich oft genötigt, gewaltsam in die Formeln Tatbestände hineinzuzwingen, auf die jene eigentlich gar nicht berechnet waren, die Gesetzes- und Formelworte bald ausdehnend, bald einschränkend auszulegen, in Wahrheit ihnen etwas unterzulegen. Aber sie kämpften überall mit offenem Visier; sie täuschten dabei weder sich selbst, noch wollten sie andere täuschen. Ihre Methode des Auslegens und Fingierens war nur eine jedermann bekannte, ihnen eigentümliche Form des Ausdruckes ihrer Überzeugungen, den sie ebensogut durch einen direkten, nur meist umständlicheren hätten ersetzen können, wenn nicht das Bestreben, ihre Entscheidungen überall möglichst als dem Gesetze selbst gemäß hinzustellen, sie auf den anderen Weg geführt hätte. Dem Tertullian kann, glaube ich, der Vorwurf nicht erspart werden, daß er im Kampfe nicht selten Argumente gebraucht hat, an die er selbst nicht glaubte.

1) De corona 2 (2, 78 B): *At enim, ubi scriptum est, ut coronemur? Expostulantes enim Scripturae patrocinium in parte diversa, praeiudicant suae quoque parti scripturae patrocinium adesse debere. nam si ideo dicitur coronari debere, quia non prohibeat scriptura, aequè retorquetur ideo coronari non licere, quia scriptura non inbeat. — — Imo prohibetur quod non ultro permissum est.*

2) *Nulla res alicuius ipsa est, cuius est. Plane cum quid ex ipso est, et sic eius est dum ex ipso sit, potest tale quid esse quale et ipse ex quo est et cuius est. Et ideo spiritus dei deus, et sermo dei deus. quodsi deus dei tamquam substantiva res non erit ipse deus, sed hactenus deus, quia ex ipsius dei substantia qua et substantiva res est et ut portio aliqua totius.*



es hervorgeht. Nun ist der heilige Geist eine Emanation Gottes. Folglich ist der heilige Geist ein göttliches Wesen; eine Art Fehlschluss, mit der er auch hätte beweisen können, daß die Frucht eines Baumes ein Stamm oder eine Wurzel, der Sonnenstrahl eine Sonne, der Strom eine Quelle sei.

Nehmen wir diese wenigen Proben aus Tertullians Werken, die sich, wenn man suchte, gewiß leicht würden vermehren lassen, zusammen, so gelangen wir zu folgendem Schlusse. Tertullian hat allerlei Kenntnisse von juristischen Dingen und verwertet sie gern in Bildern und Vergleichen. Juristische Urtheile über Tatbestände, die ein solches herausforderten, finden sich nirgends; aber wo in theologischen Fragen ihm juristische Begriffe hätten helfen können, da versagt ihm sein Wissen. Daß er aus Mangel an Logik einen Fehlschluss, wie den vorhin gerügten, gezogen habe, oder daß er aus Rechts- und Lebensunkenntnis einen Satz wie den: das nicht ausdrücklich Erlaubte ist verboten, — einen Satz, dessen Unrichtigkeit jedes Kind schon einsieht, aufgestellt haben könnte, das wird einem Tertullian niemand zutrauen. Er kann beides nur wissentlich getan haben, und aus keinem anderen Grunde, als weil es ihm zum Beweise seiner Thesen zweckdienlich erschien, wobei er allerdings auf einen sehr engen geistigen Horizont seiner Leser, oder auf ein sehr oberflächlich lesendes Publikum gerechnet haben kann.

Aus all dem dürfen wir nahezu mit Sicherheit schließen, daß Tertullian ein iurisconsultus nicht gewesen ist. Wäre er es in einem früheren Lebensalter einmal gewesen und ihm die Jurisprudenz einmal in Fleisch und Blut übergegangen, so müßte er — was nicht denkbar —, alles, was sich aus ihr seiner Persönlichkeit eingepägt, mit dem Empfang der christlichen Taufe und der Aufnahme des Kampfes für das Christentum gegen seine Verfolger und gegen die Häretiker über Bord geworfen und seine ganze juristische Vergangenheit so beharrlich verleugnet haben, daß jede Spur ihres Einflusses auf sein Denken vollkommen getilgt war.

Wie aber ein solches „Verachten von Vernunft und Wissenschaft“, wie wir es so oft an ihm bemerken, mit dem



Charakter eines Juristen unvereinbar ist, so ist es sehr wohl im Einklang mit den Allüren jener Klasse von Advokaten, die in der Wahl der Mittel zur Verteidigung der ihnen anvertrauten Sachen nicht skrupulös sind, wenn sie nur so oder so zum Ziele führen. Und so könnte er höchstens, wenn er mit juristischer Praxis in einer Epoche seines Lebens etwas zu schaffen gehabt hat, ein *causidicus* gewesen sein. Aber auch für die Annahme, daß er sich mit Advokaten-geschäften befaßt habe, fehlt es wiederum an jedem Anhalt<sup>1</sup>. Vielmehr waren es wohl nur seine Streitschriften, in denen er seine advokatorischen Künste entfaltete. Das Geschick, die Methode und die Praktiken, wie diese Art von Wirksamkeit sie erheischte, zu der er seiner geistigen Anlage nach prädestiniert war<sup>2</sup>, hatte er aus derselben Quellen gewonnen, aus der die Advokaten des griechischen und römischen Altertums sie schöpften, aus der Rhetorenschule. Dafür

1) Ein dagegen sprechendes Selbstzeugnis Tertullians könnte man vielleicht erblicken in einer Stelle seiner Schrift *De pallio* 5 (2, 1017 A), wenn man die Worte, die er den Philosophenmantel hier sprechen läßt, als solches auffassen darf: *Iam vero de negotio provocat. Ego, inquit, nihil foro, nihil campo, nihil curiae debeo: nulli officio advigilo, nulla rostra praeoccupo, nulla praetoria observo; canales non odor, cancellas non adoro, subsellia non contundo, iura non conturbo, causas non elatro, non iudico, non milito; secessi de populo, in me unicum negotium mihi est, nisi aliud non curo quam me curem.* Merkwürdigerweise aber hat Pamelius in seiner Biographie Tertullians (Migne, S.L. 1, 49 D) diese Stelle gerade als einen Beweis dafür angeführt, daß Tertullian Sachwalter gewesen sei.

2) Wie Tertullian sich selbst als Kämpfer fühlte, das zeigt die so häufige Wiederkehr von Bildern bei ihm, die er der Fechtersprache entnimmt: *de gradu cedere, decedere, gradum figere.* Vgl. die zahlreichen Stellen in Migne, Patr. II im Index latinitatis Tert. s. v. *gradus*, p. 1308; ferner ad *Scapulam* 1 (1, 697): *animas nostras auctorati ad has pugnas accedamus*; Adv. Marc. 1, 1 (248 A). De *ieiun.* 12 i. f. (971 B) und seine Kämpfernatur verleugnet er selbst nicht in seinem Traktat über das Gebet. Vgl. De *oratione* c. ult. (1, 1196): *Itaque numquam inermes incedamus. Die stationis nocte, vigiliae meminerimus. Sub armis orationis signum nostri imperatoris custodiamus; tubam angeli expectemus.* Dieses der Fechtersprache entlehnte Bild findet sich übrigens schon bei Cicero, de part. or. 29, 101: *In omnibus igitur causis tres sunt gradus, ex quibus unus aliquis capiendus est, si plures non queas, ad resistendum.*



spricht auch die Terminologie, deren Tertullian sich gerade auch in seinen trinitarischen und christologischen Erörterungen mit Vorliebe bedient. Auf die große Wahrscheinlichkeit einer Entlehnung der von ihm so häufig verwendeten Ausdrücke *praescriptio* und *praescribere*, *divisio*, *separatio*, *dispersio*, *dispositio*, *distributio*, *distinctio*, *οἰκονομία* ist schon oben (S. 416) aufmerksam gemacht worden, denen noch eine Reihe anderer hinzugefügt werden kann, die sich in seinen Schriften zerstreut finden, wie *species facti*, *forma materiae*<sup>1</sup>, *status*, *excessus*<sup>2</sup>, *demonstratio*<sup>3 4</sup>.

1) Adv. Hermog. 20 (2, 215): *Tria nomina sunt edenda in legitima operis enarratione: persona factoris, species facti, forma materiae*. Über *species* vgl. Martianus Capella, de rhetorica (Rhet. lat. min. p. 465, 29); Sulp. Victor (l. c. p. 316, 3), über *forma materiae* Mart. Capella p. 485, 34.

2) Vgl. Adv. Marcion. 1, 29 (281 A): *multum differt inter causam et culpam, inter statum et excessum*. De praescr. 31 (44): *sed ab excessu revertat* etc. Über *excessus*, auch *digressio*, *egressio*, griechisch *παρέβασις* R. Volkmann a. a. O. S. 165 f. Thiele, Hermagoras, S. 139 und die im Index zu Rhet. lat. min. angeführten Stellen. *Status*, gleichbedeutend mit der *στάσις* der griechischen Rhetoren, ist bekanntlich einer der wichtigsten Begriffe der Rhetorik. Vgl. Volkmann a. a. O. S. 38 ff.; Thiele a. a. O. S. 179. Er ist es wohl, den Tertullian an der angeführten Stelle im Sinne hat. An anderen Stellen gebraucht Tertullian dieses Wort aber auch in einem anderen Sinne, in dem der Zusammenhang mit dem rhetorischen Kunstaussdruck aber nicht erkennbar ist.

3) Ad Prax. 11 (166 C), vgl. Volkmann a. a. O. S. 267. Laur. Victorinus, in Rhet. lat. min. p. 174, 46. 183, 6.

4) Dagegen hat Tertullian, als er (adv. Marcion. 5, 17 [512]) das *ἀνακεφαλαιώσασθαι* in Eph. 1, 10 mit *recapitulare* übersetzte, nicht daran gedacht, daß *ἀνακεφαλαιῶν* vorwiegend als technischer Ausdruck der griechischen Rhetorik gebraucht wurde (vgl. über ihn Volkmann a. a. O. S. 264; Wendland, Anaximenes von Lampsakos [1903], S. 43). Bemerkenswert aber ist es, daß der Ausdruck *recapitulare*, den Tertullian nach der Art, wie er ihn bei der Übersetzung des Paulus noch vorbringt (*ut ita dixerim sicut illud in Graeco sonat*), wohl erst in die lateinische Sprache eingeführt hat, von den späteren Rhetoren als Bezeichnung des Begriffes, den die griechischen Rhetoren, und zwar schon Isokrates, mit *ἀνακεφαλαιώσις* (Wendland a. a. O.) ausdrücken, verwendet worden ist (vgl. Schemata dianoeas in Rhet. lat. min. p. 73, 4; Fortunatian., l. c. 119, 30). — Über die Verwendung von *ἀνακεφαλαιώσις* bei Irenaeus vgl. Loofs, Leitf. S. 140 ff.



Vielleicht wird die auch hierin sich zeigende Vertrautheit Tertullians mit der Rhetorik gerade auch gegen die Annahme, daß er *iurisconsultus* gewesen und eine regelrechte juristische Ausbildung genossen habe, angeführt werden dürfen. Denn wer sich auf die höhere Juristenlaufbahn, nicht bloß auf den Sachwalterberuf vorbereiten wollte, der mußte ein gründliches Rechtsstudium betreiben, und dieses bestand, wie wir wissen, in Rom in damaliger Zeit nicht nur im Hören von theoretischen Vorlesungen; der Rechtsbessene wurde auch von dem *iurisconsultus*, dem er sich angeschlossen und der sich seiner Ausbildung annahm, zum Zwecke seiner theoretischen und praktischen Unterweisung bei den Diskussionen, die über die dem *iurisconsultus* von den ratsuchenden Parteien vorgetragene Rechtssachen zwischen Konsulenten und Respondenten gepflogen wurden, vielleicht mitunter auch unter Beteiligung des Studierenden zugezogen; und die Fülle des zu bewältigenden Stoffes, die Notwendigkeit der Kenntnisaufnahme von einem massenhaften kasuistischen Material und die Schwierigkeit des Rechtsstudiums machten dieses gewiß zu einem recht zeitraubenden<sup>1</sup>. Schwerlich wird daher der Studierende der Rechtswissenschaft vor, während oder nach seinem Rechtsstudium sich auch noch mit dem Studium der Rhetorik befassen haben. Denn wenn diese auch für die damaligen Advokaten notwendig war, so stand sie doch wohl in den Augen der *iurisconsulti* und derer, die es werden wollten, in einem gewissen Gegensatz zu ihren eigenen Zielen und Idealen. Und es beruht wohl nicht auf bloßem Zufall, daß in den Schriften der römischen Juristen sich nirgends ein Einfluß der Rhetorik auf Stil und Sprachschatz bemerkbar macht, und erst recht sich nicht der Technologie der Rhetorik entnommene Bilder und Anspielungen, wie Tertullian sie liebte, bei ihnen finden<sup>2</sup>. Hat aber Tertullian, wie

1) Über den Rechtsunterricht vgl. Bremer, Rechtslehrer und Rechtsschulen im römischen Kaiserreich (1868); Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, S. 488 ff. 672 ff.

2) *Praescriptio* und *praescribere* ist, soviel ich sehe, der einzige Ausdruck, der von den Juristen aus der Rhetorensprache in die juristische Terminologie übernommen worden ist. Das ist aber schon in der letzten



der ganze Charakter seiner Schriften und die häufige Verwendung von Kunstausdrücken der Rhetorik mit Sicherheit annehmen läßt, einmal ein gründliches Studium in der Rhetorenschule betrieben, so ist es zum mindesten sehr unwahrscheinlich, daß er jemals auch eine methodische Ausbildung in der Rechtswissenschaft in dem damals üblichen Lehrgange genossen habe.

## VIII.

## Schlufs.

Darf demnach mit Sicherheit geleugnet werden, daß Tertullian in irgendeinem Sinne Jurist gewesen sei, so ist damit auch dargetan, daß Tertullian der Apologet und Tertullian der Pandektenjurist verschiedene Personen sind. Und so möchte denn auch erwiesen sein, daß es an jedem Grunde für die Annahme fehlt, Tertullians Formulierungen des Trinitätsdogmas seien durch Jurisprudenz beeinflusst worden. Seine trinitarischen Vorstellungen verdanken ihre Gestalt vielmehr, abgesehen von seinem Materialismus, in gewissem Sinne gerade dem Umstande, daß er kein geschulter Jurist war. Denn seine Formeln hätten sicher anders lauten, oder mindestens anders von ihm motiviert werden müssen, wenn er es gewesen wäre. Wie insbesondere auch der von ihm und zwar wohl sicher von ihm zuerst, in der Trinitätslehre verwandte Begriff *substantia* mit dem Rechte nichts zu schaffen hat, das dürfte nach den Ausführungen S. 409 ff. nicht bezweifelt werden<sup>1</sup>. Sein Materialismus vielmehr, in dem seine Verwendung des Begriffs und Wortes *substantia* wurzelt, ist es gewesen,

Zeit der Republik geschehen, zu einer Zeit, als der Gegensatz von *iuriconsulti* und *advocati* noch nicht in der Schärfe wie in der Kaiserzeit bestand. — Allenfalls könnte der Ausdruck *demonstratio*, ein der *διατύπωσις* der Griechen entsprechender Kunstausdruck der römischen Rhetorik (Auct. ad Herenn. c. 55: *demonstratio est cum ita verbis res exprimitur, ut negotium et res ante oculos esse videatur*), entlehnt worden sein zur Bezeichnung eines bestimmten Teiles gewisser Prozessformeln, auf den die angeführte Definition auch genau paßt.

1) Daß auch das Wort *persona*, das Tertullian zuerst in die Terminologie der abendländischen Theologen eingeführt hat, ein technischer Ausdruck der Juristen nicht gewesen ist, darüber vgl. meine Schrift: *Persona* und *πρόσωπον*.



der die Theologie nach ihm, aber in negativer Weise, beeinflusst hat. Sind seine Formeln von der abendländischen Theologie übernommen, seine materialistischen Anschauungen aber von den Späteren überwunden worden, so mußte die *substantia* in jenen Formulierungen in anderem Sinne gedeutet werden. Man kann, unter Veränderung Goethescher Worte, einer häufig zu machenden Erfahrung den Ausdruck geben: Wo ein Wort ist, stellt zur rechten Zeit auch ein Begriff sich ein. Wurde die Materie in Tertullians Trinitätsformel dematerialisiert, so mußte dem entseelten Worte *substantia* eine neue Seele eingehaucht werden. Wie die Theologen in der Folgezeit nun sich bemüht haben, dem Worte einen neuen Sinn zu geben, wie neue Worte (wie *essentia*, *subsistentia*) eingeführt werden, wie man den Sinn anderer Worte (wie z. B. *natura*) veränderte und neue, wengleich unklare und verschwommene metaphysische Begriffe erfand, um das durch die Ausmerzungen der materialistischen Anschauungen, die in den von Tertullian geprägten Formeln enthalten waren, gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen, alles das zu untersuchen geht über das Ziel dieser Abhandlung<sup>1</sup> wie über die Zuständigkeit und das Können

1) Es mußte deshalb auch ein näheres Eingehen auf Tertullians Christologie hier unterbleiben. Nur die eine Bemerkung sei hier gestattet, daß Tertullian auch in Christus zwei miteinander verbundene, aber nicht vermischte *substantiae* in dem Sinne von Stoffen annimmt: *caro* und *spiritus*. Man darf sich nicht dabei dadurch täuschen lassen, daß er abwechselnd mit *utraque substantia* und *ambae substantiae* auch den Ausdruck *duplex status* (vgl. Adv. Prax. 27 C: *duplicem statum non confusum sed coniunctum*) gebraucht. Denn *status* ist nichts anderes als die Beschaffenheit oder Natur einer Sache; und wo verschiedene Stoffe vorliegen, da besteht selbstverständlich auch eine Verschiedenheit der *status*. Vgl. besonders Adv. Valentin. 29 (2, 583 B), wo er einen *status choicus*, *status animalis* und *status spiritalis* unterscheidet, als deren Grundlage  $\chi\omega\varsigma$ , *anima* und *spiritus* zu denken sind. Auch in der christologischen Formel Tertullians mußte von denjenigen, die seine materialistischen Anschauungen ablehnten, *substantia* in einem anderen Sinne verstanden werden; so hat dann in späteren Jahrhunderten *substantia* den Sinn von *natura* erhalten, und in den griechischen Formeln sind an die Stelle der *duae substantiae*, denen  $\delta\upsilon\omicron\ \omicron\upsilon\sigma\tau\alpha\iota$  entsprechen haben würde, die  $\delta\upsilon\omicron\ \varphi\upsilon\sigma\epsilon\iota\varsigma$  eingetreten, und



eines Juristen hinaus, der dafür, daß er auch nur so weit, wie hier geschehen, sich in ein ihm fremdes Gebiet hineingewagt, nur die Entschuldigung hat, daß in der hier in erster Linie behandelten Frage auch dem Juristen das Wort gehörte.

---

das ἀσύγχυτον, das Korrelat des *non confusum* (in welchem die σύγχυσις der beiden Substanzen — im Sinne dieses stoischen Begriffes —, vgl. oben S. 420, Anm. 2, geleugnet wird) bei Tertullian, mußte jetzt in einem metaphysischen Sinne gedeutet werden. Daß die bei Tertullian und vielleicht nicht bei ihm allein „Stoff“ bedeutende *substantia* zum „stofflosen Stoffe“ wurde, darin liegt vermutlich der hauptsächlichste Grund für die Unsicherheit und die mannigfach wechselnde Verschiedenheit des Sprachgebrauches der Worte οὐσία, φύσις, ὑπόστασις, *essentia*, *natura*, *substantia*, *subsistentia* in den späteren Jahrhunderten (vgl. meine Schrift: *Persona und πρόσωπον*, S. 78 und die in Anm. 1 daselbst angeführte Literatur).

---